Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **27 (1948)**

Heft 5

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Sozialistische Monatsschrift

ROTE REVUE

27. Jahrgang *MAI 1948* *Heft 5*

WERNER STOCKER

Sozialdemokratie und Bundesverfassung

Lehren des hundertjährigen Bundesstaates für die schweizerische Arbeiterschaft

(Nach einem Vortrag, gehalten am Parteitag der SPS vom 17./18. April 1948 in Bern)

Wer in den ersten Monaten dieses schweizerischen Jubiläumsjahres gewisse bürgerliche Festreden gehört oder gelesen hat, der könnte den Eindruck erhalten, die *Arbeiterschaft*, die *Sozialdemokratie* unseres Landes sei gar nicht legitimiert, auch ihrerseits dieses Gedenkjahr festlich zu begehen; *sie* hätte kein Recht, den Geist des Jahres 1848 anzurufen und ihr Streben zu gründen auf jenes Umwälzungsjahr, auf seine Bedeutung und auf seine Folgen. – Nur der Freisinn, so könnte man meinen, nur die liberalistische Weltanschauung und Wirtschaftsauffassung hätten dieses Jubiläumsrecht. Sie allein hätten den Staat von 1848 nicht nur gegründet, sondern erhalten, aufgebaut und ausgestaltet. Liberalismus gestern, heute und in Ewigkeit – so klingt es etwa aus den Untertönen dieser Jubelreden. –

Es ist bekannt, daß wir Sozialisten anderer Ansicht sind: Wir erklären, mit Fug und Recht uns auf den Geist und auf die Tatsachen von 1848 zu berufen. Wir *bekennen* uns zum europäischen wie zum schweizerischen Geschehen von 1848, und wir *anerkennen* damit auch, was der damals kämpferische, schöpferische und revolutionäre Liberalismus für die Gründung unseres Bundesstaates und für seinen Auf- und Ausbau geleistet hat. Aber dieses Bekenntnis ist für uns nicht bloß ein Grund, patriotische Feste zu feiern; es darf uns nicht dazu bewegen, *alles* Gewordene als richtig und endgültig hinzunehmen; es wird und muß uns vielmehr Veranlassung sein, ernst und eindringlich auf die Grundlagen unseres Staates, auf das Gesetz seines Ursprungs und auf seine Weiterentwicklung uns zu besinnen.